

Landgericht Passau

Az.: 1 HK O 2/25



In dem Verfahren

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V., vertreten durch d. Vorstand, Berliner Straße 11 - 22, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LEXGARD Rechtsanwaltskanzlei**, Werner-Heisenberg-Straße 2 a, 63263 Neu-Isenburg, Gz.: 1599-25

gegen

- 1) **[REDACTED] Inkasso D [REDACTED] und M [REDACTED] GbR**, vertreten durch d. vertretungsber. Gesellschafter, [REDACTED] dorf [REDACTED], [REDACTED] Thyrnau
- Antragsgegnerin -
- 2) **G [REDACTED], [REDACTED] dorf [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Thyrnau**
- Antragsgegner -
- 3) **L [REDACTED] l, [REDACTED] dorf [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Thyrnau**
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Passau - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hofer am 03.02.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Den Antragsgegnern wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

I. im geschäftlichen Verkehr mit Kunden betreffend Inkassodienstleistungen eine Webseite

zu betreiben,

ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

und / oder

II. im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher Inkassodienstleistungen zu bewerben und / oder Inkassodienstleistungsverträge zu schließen und / oder solche Verträge durchzuführen, falls insofern die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird:

„Wir (der/die Dienstanbieter/in) übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit, Qualität oder laufende Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen uns, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unsererseits vorliegt.“

wenn dies geschieht wie es am 13.01.2025 unter der URL <https://www.██-inkasso.de/impressum/> erfolgt und in der Anlage K 2 der Antragschrift vom 28.01.2025 wiedergegeben ist.

2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragschrift vom 28.01.2025; Verfügung vom 29.01.2025; Schriftsatz vom 31.01.2025

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 28.01.2025 und den Schriftsatz vom 31.01.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Hofer
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 03.02.2025

Pauli, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle